

Bebauungsplan Nr. 1835 „Steinbruchsfeld Ost“
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
Stellungnahme des Bereiches Forsten, Landschaftsräume und Naturschutz
im Fachbereich Umwelt und Stadtgrün

Planung

Das ca. 7,8 ha große Plangebiet (Teil A) liegt im Stadtteil Misburg-Nord. Es erstreckt sich zwischen der Kampstraße im Norden und der Steinbruchstraße im Süden. Im Westen reicht es bis an die Werner-Kraft-Straße. Im Osten wird es durch die bestehenden Siedlungsbereiche zwischen Kampstraße und Steinbruchstraße begrenzt.

Planerisches Ziel ist die Entwicklung eines allgemeinen Wohngebiets (WA). Ein Grünzug soll die Bebauung in drei Teilbereiche unterteilen. Um eine geordnete Entwicklung des Plangebiets zu erreichen, ist die Neuaufstellung eines Bebauungsplans erforderlich. Derzeit sind die Flächen als Außenbereich nach § 35 BauGB zu beurteilen, mit Ausnahme eines kleinen Teilstücks im Südwesten (B-Plan Nr. 1500). Begleitend wird ein Umlegungsverfahren durchgeführt, um die Eigentumsverhältnisse entsprechend der neuen Planungen ordnen zu können.

Für die Umsetzung von externen Ausgleichsmaßnahmen zählen die Plangebietsteile B und C zum Geltungsbereich:

- Teil B: Gemarkung Anderten, Flur 20, Flurstücke 27/3, 28/2 und 29/2 (jeweils tlw.)
- Teil C: Gemarkung Marienwerder, Flur 2, Flurstück 22/31 (tlw.)

Bestandsaufnahme und Bewertung aus Sicht des Naturschutzes

Der westliche Teil des Plangebietes (Teil A) wird überwiegend als Grünland genutzt. Nach Osten schließen unterschiedlich alte und z.T. ungenutzte Grabeländer mit zwei Teichen, eine Reitsportanlage, ausgeprägte Baum- und Strauchbestände, drei Wohnhäuser mit größeren Gartenflächen, Brachflächen mit Ruderalgebüsch, größere Grünlandbereiche und eine Unterkunft für Geflüchtete an.

Zur Beurteilung der Natur- und Artenschutzbelange wurden im Jahr 2016 Untersuchungen zur Flora und Fauna durchgeführt. Untersucht wurden Fledermäuse, Brutvögel und Amphibien. Die floristische Bestandsaufnahme beinhaltete eine flächendeckende Biototypenkartierung und die Erfassung von gefährdeten Gefäßpflanzenarten. Zudem erfolgte eine Einzelgehölzkartierung.

Biotope/Flora: Im Plangebiet wurden hauptsächlich Biototypen mit geringen bis allgemeinen Wertigkeiten für den Naturschutz festgestellt. Vorhandene Altbäume, Ruderalfluren, Gebüsche und ein Hybridpappelforst weisen z. T. eine mittlere Empfindlichkeit gegenüber einer Bebauung auf. Hervorzuheben ist ein mesophiles Grünland (GMS), welches unter den gesetzlichen Biotopschutz nach § 30 BNatSchG bzw. § 24 NAGBNatSchG fällt und eine geringe Regenerierbarkeit und somit hohe Empfindlichkeit aufweist. Es wurden keine gefährdeten Pflanzenarten festgestellt.

Brutvögel: Es wurden insgesamt 31 Vogelarten erfasst. Für fünf Arten wurde ein Brutnachweis erbracht, bei 13 Arten ein Brutverdacht und bei drei Arten eine Brutzeitfeststellung. Weitere Vogelarten wurden als Nahrungsgäste festgestellt. Das Artenspektrum ist in Bezug auf die Größe des Plangebiets vergleichsweise groß. Dies ist auf den hohen Strukturreichtum und das damit verbundene Habitat- und Nahrungsangebot zurückzuführen.

Hervorzuheben sind die folgenden Nachweise:

- Star (*Sturnus vulgaris*): besonders geschützt, RL-NDS: 3 (Nahrungsgast)
- Grünspecht (*Picus viridis*): streng geschützt (Brutzeitfeststellung)
- Gartengrasmücke (*Sylvia borin*): besonders geschützt, RL-NDS: V (Brutverdacht)
- Gelbspötter (*Hippolais icterina*): besonders geschützt, RL-NDS: V (Brutverdacht)
- Haussperling (*Passer domesticus*): besonders geschützt, RL-NDS: V (Nahrungsgast)
- Kernbeißer (*Coccothraustes coccothraustes*): besonders geschützt, RL-NDS: V (Nahrungsgast)

Fledermäuse: Es wurden sechs Fledermausarten nachgewiesen (alle streng geschützt):

- Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)
- Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)
- Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)
- Flughautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)
- Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)
- *Myotis spec.* (nicht näher bestimmt)

Die Arten nutzten das Plangebiet im Wesentlichen zur Jagd oder zum Überflug. Insbesondere für Zwerg- und Breitflügelfledermaus stellen Teilbereiche des Areals ergiebige Nahrungshabitate dar. Es wurden insgesamt 20 potenzielle Fledermausquartiere in Lauben und Höhlenbäumen festgestellt. Aktuell genutzte Fledermausquartiere konnten jedoch nicht nachgewiesen werden.

Amphibien: Es wurden insgesamt fünf Arten erfasst (alle besonders geschützt):

- Bergmolch (*Ichthyosaura alpestris*)
- Teichmolch (*Lissotriton vulgaris*)
- Erdkröte (*Bufo bufo*)
- Grasfrosch (*Rana temporaria*)
- Teichfrosch (*Pelophylax kl. esculentus*)

Sämtliche Art- und Reproduktionsnachweise gelangen in dem südlichen, naturnah gestalteten Gartenteich. In dem nördlichen, naturfernen Folienteich konnten lediglich Einzeltiere von Berg- und Teichmolch festgestellt werden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das Plangebiet eine Bedeutung als Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten, darunter auch gefährdete sowie gesetzlich geschützte Arten, besitzt. Die Fläche weist zudem einen relativ geringen Versiegelungsgrad auf und ermöglicht damit eine freie Versickerung von Niederschlagswasser. Die Bäume unterstützen die Luftreinigung aufgrund der Staubfilterung und tragen zu einem gemäßigten und ausgeglichenen Lokalklima bei. Das Plangebiet vermittelt einen im Vergleich zur direkten Umgebung naturnäheren Eindruck und dient dem siedlungsnahen Naturerleben.

Auswirkungen der Planung auf den Naturhaushalt und auf das Landschaftsbild

Zur Realisierung der Planung müssen die Flächen im Plangebiet geräumt und neu bebaut werden. Die Auswirkungen können wie folgt zusammengefasst werden:

- Verlust von Lebensräumen oder obligaten Habitatelementen von z.T. gefährdeten und geschützten Tierarten
- Verlust von Flugkorridoren sowie wertvollen Jagdgebieten von Fledermäusen
- Inanspruchnahme und teilweise Versiegelung von zuvor unversiegelten Flächen
- Verlust von Gehölzen und Waldfläche
- Veränderungen der abiotischen Standortfaktoren (z. B. Veränderungen des Bodens bzw. des Untergrundes, des Mikroklimas und der hydrologischen Verhältnisse)

Zusammenfassend ist festzustellen, dass mit dem Vorhaben nachteilige Auswirkungen auf den Naturhaushalt verbunden sind. Demgegenüber stehen Maßnahmen, mit denen die

negativen Auswirkungen in Teilen vermieden, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden können. Diese Maßnahmen umfassen:

- Anlage eines öffentlichen Grünzugs (ca. 10.000 m²)
- Anlage öffentlichen Verkehrsgrüns mit Einzelbäumen und "grünen Inseln"
- planungsrechtliche Sicherung von sechs besonders erhaltenswerten Bäumen

Vorgesehen sind die folgenden Festsetzungen im Bebauungsplan:

- § 8: Dachbegrünung bei Flachdächern von Gebäuden, Garagen, Carports und nicht überbauten Tiefgaragendächern
- § 9: Wasserdurchlässige Herstellung von offenen Stellplätzen, Fahrgassen sowie Zu- und Abfahrten
- § 10: Erstellung eines Baumrasters im Schlüssel 1:4 Baum zu oberirdischen Stellplätzen
- § 11: je angefangene 100 m² überbaubarer Grundstücksfläche ist mind. ein standortgerechter, heimischer Baum anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten
- § 15: Einfriedungen sind nur als Hecken aus heimischen Laubgehölzen oder in Kombination mit Durchsicht gewährenden Zäunen zulässig
- § 13: externe Ausgleichsflächen (siehe Punkt Eingriffsregelung)

Innerhalb der Grünverbindung sind extensiv gepflegte Bereiche vorgesehen (Kap. 3.1 Begründung). Die Flächen sollten nach Möglichkeit als insektenfreundliche Blühwiesen mit den entsprechenden „Hannover-Saatgutmischungen“ angelegt werden.

Zudem weisen wir darauf hin, dass sich durch die Planung die nächtliche Ausleuchtung des Gebietes erheblich verändern wird. Es sollte daher mit Blick auf Außenbeleuchtungen und den Insektenschutz eine entsprechende Festsetzung im Bebauungsplan getroffen werden, wonach nur Leuchtmittel mit einer Hauptintensität des Spektralbereiches über 500 nm bzw. maximalem UV-Licht-Anteil von 0,02 % genutzt werden dürfen. Geeignete marktgängige Leuchtmittel sind zurzeit Natriumdampflampen und LED-Leuchten mit einem geeigneten insektenfreundlichen Farbton, z. B. Warmweiß, Gelblich oder Orange, Farbtemperatur CCT von 3000 K oder weniger. Außerdem ist zu beachten, dass Beleuchtungen möglichst sparsam zu wählen und Dunkelräume zu erhalten sind. Beleuchtungsstärke- bzw. Leuchtdichtemaxima sind je nach Nutzungsart, -dauer und -auslastung zu wählen. Dabei sind Lampen möglichst niedrig aufzustellen. Es sind geschlossene Lampenkörper mit Abblendungen nach oben und zur Seite zu verwenden, so dass das Licht nur direkt nach unten strahlt. Fassadenbeleuchtungen sind nach unten auszurichten und Bodeneinbauleuchten, die das Licht nach oben abstrahlen, sind zu vermeiden. Blendwirkungen, z. B. in angrenzende Gehölzbestände, sind zu vermeiden. Die Beleuchtungsdauer ist auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Die Landeshauptstadt Hannover hat sich durch den Beitritt zum „Insekten-Bündnis für Hannover“ (DS Nr. 2850/2020) dazu verpflichtet, im Rahmen der Bauleitplanung die Belange des Insektenschutzes besonders zu berücksichtigen. Dieses ist in der Planung umzusetzen.

Eingriffsregelung

Durch die Planung wird ein erheblicher Eingriff in Natur und Landschaft vorbereitet. Eine Eingriffsbilanzierung wurde mit dem Bewertungsmodell EiBe durchgeführt. Im Ergebnis beläuft sich der Eingriffswert auf 19.176 Punkte, der kompensiert werden muss. Eine Gegenüberstellung der möglichen Kompensationsmaßnahmen im Plangebiet mit dem Eingriff zeigt, dass der vorhabenbedingte Eingriff nicht vollständig vor Ort ausgeglichen werden kann. Das Kompensationsdefizit soll durch die Umwandlung von 30.787 m² Ackerflächen in extensives Grünland (Teil C) erfolgen (§ 13 textliche Festsetzungen). Außerdem ist die Umwandlung von 1,35 ha Ackerfläche in Waldfläche vorgesehen (Teil B). Durch die Ausgleichsmaßnahmen können die mit dem Bebauungsplan vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft ausgeglichen werden.

Entlang der nordwestlichen Plangebietsgrenze befand sich eine Kompensationsfläche aus dem B-Plan Nr. 1500 „Steinbruchsfeld Teil A“ mit dem Entwicklungsziel Wiese und Gehölzpflanzung (05/1500 A). Diese Veränderung wurde in der aktuellen Eingriffsbilanzierung berücksichtigt.

Artenschutz

Um sicherzustellen, dass das Vorhaben nicht zur Auslösung der Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG führt, ist der Einsatz einer ökologischen Baubegleitung erforderlich. Alle potenziellen Höhlen- und Gebäudequartiere sind von Fachgutachter*innen vor Fällung bzw. Abbruch vollständig und mit geeigneten Mitteln auf möglichen Tierbesatz zu untersuchen. Sofern besetzte Nester oder dauerhaft geschützte Lebensstätten festgestellt werden (z. B. Fledermausquartiere) müssen ggf. erforderliche Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen sowie Maßnahmen des Risikomanagements zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konflikten in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde bei der Region Hannover ergriffen werden.

Baumfällungen und Gehölzrückschnitte dürfen gemäß § 39 BNatSchG nur außerhalb der Zeit vom 01. März bis 30. September durchgeführt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass sich auch im Winter geschützte Arten auf den Flächen aufhalten können (z. B. Igel, Amphibien). Rückbauarbeiten sind nach Möglichkeit zwischen Ende August und Mitte Oktober durchzuführen.

Die artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 BNatSchG finden uneingeschränkt Anwendung und sind zu beachten.

Baumschutzsatzung

Im Rahmen der Einzelgehölzkartierung sind außerhalb der als Wald definierten Flächen insgesamt 175 Gehölze erfasst worden, bei denen es sich gemäß Baumschutzsatzung der Stadt Hannover um geschützte Bäume, Sträucher oder Hecken handelt.

Der Verlust der Bäume, Sträucher und Hecken wird durch die festgesetzten Pflanzungen und die sonstigen Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung kompensiert. Der Erhalt der sechs festgesetzten Bäume ist durch geeignete Maßnahmen gemäß DIN 18920 bzw. RAS-LP 4 zum Schutz von Wurzelraum, Stamm und Krone sicherzustellen.

Hannover, 18.10.2021

67.70 Rü